

## **Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

### **7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer zum Bebauungsplan Kevelaer Nr. 90 (Antoniusstraße)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 19.05.2020 den Bebauungsplan Kevelaer Nr. 90 (Antoniusstraße) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.06.2020 rechtskräftig geworden. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung, die ab sofort während der Dienststunden zur Einsicht im Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Zimmer 412, bereitgehalten wird, ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer wirksam.

#### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 22.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

